

# Kundmachung

## Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Westendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

### § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Westendorf hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### § 2 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen. Im Falle des Erwerbes von Müll- oder Biomüllsäcken bereits bei der Ausfolgung dieser Müllsäcke im Gemeindeamt.

### § 3 Grundgebühr

Die Grundgebühren richten sich nach der Art des Haushaltes.

1. Hauptwohnsitze und Wohnsitze:	pro Person	1 Einheit
2. Freizeitwohnsitze:	Wohnung bis 60 m <sup>2</sup>	5 Einheiten
	Wohnung ab 61 m <sup>2</sup>	7 Einheiten
3. Vermietung:	pro Bett	0,33 Einheiten
4. Gastronomiebetriebe:	pro Sitzplatz	0,25 Einheiten
5. andere Betriebe:	pro Betriebsangehörigen	1 Einheit
6. Camping:	pro Standplatz	1 Einheit

Bei den Freizeitwohnsitzen sind für Wohnungen bis 60 m<sup>2</sup> jährlich 4 Stück 35-Liter-Säcke und für Wohnungen ab 61 m<sup>2</sup> jährlich 6 Stück 35-Liter-Säcke inkludiert.

## § 4 Festsetzung der Gebühreneinheit

Der Tarif für die Müllgrundgebühr wird mit jährlich € 9,00 für 1 Einheit festgesetzt.

Der Tarif für die Biomüllgrundgebühr wird mit jährlich € 12,00 für 1 Haushalt/Betrieb festgesetzt.

## § 5 Weitere Gebühr

(1) Diese Gebühren berechnen sich aus der Summe des entleerten Gewichtes bzw. der entleerten Liter.

(2) Alle Haushalte, die ihre Müllsäcke in die unter § 3 der Müllabfuhrordnung genannten Sammelstellen, bzw. ihre Biomüllsäcke/tonnen zur vereinbarten Sammelstelle bringen müssen, erhalten einen Nachlass von 20 %.

### Gebührensätze:

<b>Restmüll:</b>	<b>Euro</b>	<b>ermäßigte Gebühr</b>	<b>Euro</b>
pro Kilogramm	0,356	pro Kilogramm	0,285
Müllsack 35 Liter	2,98	Müllsack 35 Liter	2,38
Müllsack 70 Liter	5,95	Müllsack 70 Liter	4,76

<b>Biomüll:</b>	<b>Euro</b>	<b>ermäßigte Gebühr</b>	<b>Euro</b>
pro Kilogramm	0,165	pro Kilogramm	0,132
pro Liter	0,065	pro Liter	0,052
Biosack 10 Liter	0,65	Biosack 10 Liter	0,52
Biosack 15 Liter	0,98	Biosack 15 Liter	0,78
Biosack 40 Liter	2,60	Biosack 40 Liter	2,08

## § 6 Änderungstichtag

(1) Als Stichtage für die Übernahme der Meldedaten zur Berechnung der Grundgebühren werden der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem unter § 6 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Terminen wirksam.

## **§ 7 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Westendorf, am 19.12.2014

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.12.2014

Abzunehmen am: 5.1.2015

Abgenommen am: *5.1.2015*